

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 27/12 BH

L 14 R 188/10 (Bayerisches LSG)
S 12 R 1247/07 A (SG Landshut)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
18. Januar 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt F.
, V. , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit steht ein Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.
- 2 Der 1949 geborene Kläger ist kroatischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in seiner Heimat. Dort absolvierte er nach eigenen Angaben eine dreijährige Ausbildung zum Metall-Dreher. In Deutschland war er ab Juni 1970 und zuletzt von November 1971 bis August 1977 bei der Firma R. KG versicherungspflichtig beschäftigt. Nach der von der Beklagten eingeholten Arbeitgeberauskunft vom 27.3.2007 wurde er dort nur für einfache Dreherarbeiten eingesetzt, für die im Allgemeinen eine Ausbildungsdauer von lediglich drei Monaten erforderlich war. Im Juni 1975 hatte der Kläger vor der Industrie- und Handelskammer Stuttgart die Meisterprüfung im Mechaniker-Handwerk erfolgreich abgelegt. In Kroatien war er zunächst ab September 1978 als selbstständiger Bauschlosser tätig. Nach einem Verkehrsunfall im Februar 1984, bei dem er sich eine Trümmerfraktur des rechten Unterschenkels zuzog, gab er seinen Handwerksbetrieb im Januar 1987 auf. Zuletzt war er von Oktober 1987 bis Dezember 1991 als Hilfslagerarbeiter teilzeitbeschäftigt. In Kroatien weist er Pflichtbeitragszeiten von September 1978 bis Juni 1980, von März 1981 bis Januar 1987 sowie von Oktober 1987 bis Dezember 1991 auf. Seit Juni 2009 bezieht er eine Invalidenrente von der kroatischen Rentenversicherung.
- 3 Seinen im Oktober 2005 gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 23.11.2006, Widerspruchsbescheid vom 22.5.2007*). Klage und Berufung hiergegen sind ohne Erfolg geblieben (*Urteil des SG Landshut vom 24.7.2009, Urteil des Bayerischen LSG vom 18.1.2012*). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt: Der Kläger habe weder Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI noch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach § 240 SGB VI. Nach den in Deutschland und Kroatien zurückgelegten Versicherungszeiten seien die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 43 Abs 1 Nr 2 SGB VI (drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung) nur dann erfüllt, wenn die Erwerbsminderung bei dem Kläger spätestens bis zum 31.1.1994 eingetreten sei. Ein Tatbestand iS des § 43 Abs 4 SGB VI, der zu einer Verlängerung des Fünf-Jahres-Zeitraums vor Eintritt der Erwerbsminderung führe, liege nicht vor. Ungeachtet der Frage, ob der in Kroatien erlittene Verkehrsunfall tatsächlich ein Arbeitsunfall gewesen sei, könne dieser nicht im Rahmen des § 43 Abs 5 iVm § 53 Abs 1 Nr 1 SGB VI berücksichtigt werden, weil ein Arbeitsunfall iS dieser Bestimmungen nur dann vorliege, wenn es sich um einen nach deutschem Sozialversicherungsrecht versicherten Arbeitsunfall oder um einen im Geltungsbereich des europäischen Gemeinschaftsrechts erlittenen Arbeitsunfall handle. Die Voraussetzungen des § 241 Abs 2 SGB VI lägen schon deshalb nicht vor, weil ab 1992 keine rentenrechtlichen Zeiten mehr nachgewiesen seien. Eine



Erwerbsminderung iS von § 43 SGB VI sei vor Februar 1994 nicht nachgewiesen. Vielmehr sei der Kläger nach den aktenkundigen ärztlichen Unterlagen und insbesondere aufgrund der Gutachten von Dr. M. und Frau Dr. L. jedenfalls bis Januar 1994 noch in der Lage gewesen, mindestens sechs Stunden täglich zumindest leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Auch habe er keinen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gemäß § 240 SGB VI, da er jedenfalls nicht vor dem 1.2.1994 berufsunfähig iS dieser Bestimmung gewesen sei. Bisheriger Beruf iS des Mehrstufenschemas des BSG sei seine letzte versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland bei der Firma R. KG. Beschäftigungen, die nicht in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem durch das EWR-Abkommen gleichgestellten Staat ausgeübt worden seien, blieben für die Bestimmung des bisherigen Berufs außer Betracht. Zwar sei davon auszugehen, dass der Kläger - wie vom ihm angegeben - über eine abgeschlossene Dreherausbildung verfüge, zumal er nachweislich im Juni 1975 die Meisterprüfung im Mechanikerhandwerk bestanden habe. Offenbar sei er jedoch bei seinem letzten Arbeitgeber in Deutschland nicht seiner Qualifikation entsprechend eingesetzt worden. Denn bei der Firma R. KG habe der Kläger nur einfache Dreherarbeiten verrichtet, für die eine Ausbildungsdauer von lediglich drei Monaten erforderlich gewesen sei. Daher sei er nur der Gruppe der angelernten Arbeiter im unteren Bereich zuzuordnen. Als solcher müsse er sich zumutbar auf ungelernte Tätigkeiten mit Ausnahme von Tätigkeiten von ganz geringem qualitativem Wert verweisen lassen. Der Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit bedürfe es nicht.

- 4 Mit Schreiben vom 29.6.2012 hat der Kläger beim BSG für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt F. aus V. beantragt. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Befunde könne kein Zweifel bestehen, dass er bereits vor Januar 1994 nicht in der Lage gewesen sei, irgendwelche Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Er habe bei der Firma R. KG als gelernter Metall-Dreher gearbeitet. Ansonsten hätte er keine Meisterprüfung ablegen dürfen. Für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit sei zudem von seiner versicherungspflichtigen Tätigkeit als selbstständiger Handwerker in Kroatien auszugehen. Diese Tätigkeit habe er aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen. Vor seinem Unfall im Februar 1984 habe er in seinem Betrieb vier Mitarbeiter beschäftigt und mehrere Lehrlinge ausgebildet. Als solcher könne er nicht auf ungelernte Tätigkeiten verwiesen werden.

II

- 5 Der Antrag des Klägers auf PKH ist abzulehnen.



- 6 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 7 Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 8 Das LSG hat in der angefochtenen Entscheidung die Revision nicht zugelassen. Deshalb steht dem Kläger als Rechtsmittel zum BSG lediglich die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (Nichtzulassungsbeschwerde) gemäß §§ 160, 160a SGG zur Verfügung. Dies bedeutet, dass vor dem BSG nicht der gesamte Prozessstoff wieder aufgerollt werden kann.
- 9 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es auch nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Daher ist eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, nicht zulässig. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs nicht zu erkennen.
- 10 Eine Zulassung der Revision kann nicht darauf gestützt werden, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zukommt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben, sind im vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich. Es ist bereits geklärt, dass neben den in Deutschland ausgeübten versicherungspflichtigen Berufstätigkeiten für die Bestimmung des für die Prüfung der Berufsunfähigkeit maßgeblichen "bisherigen Berufs" auch im Bereich der EU bzw des EWR zurückgelegte Beschäftigungen zu berücksichtigen sind (*vgl EuGH vom 7.6.1988 - SozR 6050 Anhang VI Nr 4; BSG vom 21.9.1988 - BSGE 64, 85 = SozR 2200 § 1246 Nr 159; BSG vom 21.9.1988 - 5 RJ 31/88 - Juris RdNr 13; BSG vom 12.9.1979 - 5 RJ 76/78 - Juris RdNr 16*). Ent-



sprechendes iS einer Gleichstellungsnorm ergibt sich für Kroatien aus dem deutsch-kroatischen Sozialversicherungsabkommen vom 24.11.1997 (BGBl II 1998, 2034) nicht.

- 11 Dies gilt auch für die Bestimmung des § 43 Abs 5 iVm § 53 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI, wonach es auf die so genannte Drei-Fünftel-Belegung dann nicht ankommt, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Arbeitsunfalls eingetreten ist. Hier ist höchstrichterlich bereits geklärt, dass ein im Geltungsbereich des europäischen Gemeinschaftsrechts erlittener Arbeitsunfall einem inländischen, nach deutschem Recht zu beurteilenden Arbeitsunfall gleichzustellen ist (*Senatsurteil vom 8.12.2005 - BSGE 95, 293 = SozR 4-2600 § 43 Nr 6*). Eine entsprechende Sachverhalts-gleichstellung enthält das deutsch-kroatische Sachversicherungsabkommen nicht. Dass sich der Verkehrsunfall des Klägers im Februar 1984 in Kroatien im Rahmen einer nach deutschem Recht unfallversicherten Beschäftigung oder Tätigkeit ereignet hat, ist ebenfalls nicht ersichtlich.
- 12 Entschieden ist auch, dass sich die Einstufung des bisherigen Berufs allein nach dem qualitativen Wert der tatsächlich zuletzt versicherungspflichtig verrichteten Beschäftigung oder Tätigkeit richtet (*vgl zB Senatsurteil vom 8.10.1992 - SozR 3-2200 § 1246 Nr 22*). Nach den Feststellungen des LSG auf Grundlage der von der Beklagten eingeholten Arbeitgeberauskunft vom 27.3.2007 war der Kläger trotz seiner in Kroatien absolvierten Ausbildung zum Metall-Dreher und seiner erfolgreichen Meisterprüfung im Mechanikerhandwerk in Deutschland bei der Firma R. KG versicherungspflichtig nur auf der Ebene eines angelernten Drehers beschäftigt. Nach Angaben seines Arbeitgebers hat er dort lediglich einfache Dreherarbeiten verrichtet, für die (sogar nur) eine Ausbildungsdauer von drei Monaten erforderlich war. Diese Tätigkeitsbeschreibung stimmt mit der in der Auskunft mitgeteilten tarifvertraglichen "Einstiegslohngruppe" (*vgl hierzu Senatsurteil vom 16.11.2000 - SozR 3-2600 § 43 Nr 23 S 83 f*) überein. Die danach maßgebliche Lohngruppe 2 des Tarifvertrages für die Arbeiter des Mechanikerhandwerks in Baden-Württemberg erfasste Angelernte, die Arbeiten ausführen, zu deren Ausführung eine Anlernzeit bis zu drei Monaten erforderlich war. Gerade die tarifliche Einstufung und Entlohnung einer Tätigkeit ist ein wesentliches Indiz für deren Ausübung. Hiervon ausgehend hat das LSG den Kläger im Rahmen des Mehrstufenschemas des BSG zu Recht nur als angelernten Arbeiter (im unteren Bereich) angesehen. Auch die nach der oben bezeichneten Arbeitgeberauskunft vom Kläger zuletzt bezogene Lohngruppe 3 des oben genannten Tarifvertrages erfasst lediglich angelernte Arbeiter. Anhaltspunkte, dass der Kläger bei der Firma R. KG Derher-Arbeiten auf oder gar über Facharbeiterebene mit entsprechender Entlohnung (Lohngruppe 4 und höher) sozialversicherungspflichtig tatsächlich verrichtet hat, ergeben sich aus den aktenkundigen Unterlagen - insbesondere auch aus der ergänzend vom Berufungsgericht eingeholten Auskunft der Firma R. KG vom 17.10.2011 - nicht.

13



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) vorliegt. Denn die angefochtene Entscheidung des LSG ist nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen.

- 14 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) liegt nicht vor. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass das LSG aufgrund mündlicher Verhandlung vom 18.1.2012 in Abwesenheit des Klägers entschieden hat, nachdem dieser in der ihm zugestellten Terminsmitteilung auf die Möglichkeit einer solchen Verfahrensweise im Falle seines Nichterscheins hingewiesen wurde (§ 110 Abs 1 S 2, § 126 SGG). Dass der Kläger mit der Auswertung und Würdigung der Sachverständigengutachten und der sonstigen aktenkundigen medizinischen Unterlagen durch das LSG nicht einverstanden ist, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 15 Da die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

